

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend «AGB») gelten für sämtliche Produkte und Dienstleistungen von ZF Österreich GmbH (nachfolgend ZF). Als Kunde wird jede natürliche oder juristische Person oder Personengesellschaft bezeichnet, welche mit ZF einen Vertrag abgeschlossen hat.

1.2 Von diesen ABG abweichende Bedingung des Kunden werden nicht anerkannt, es sei denn, ZF hätte ausdrücklich und schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Die jeweils gültige Fassung der AGB wird auf dem Internet unter [Servicestandorte D-A-CH - ZF Aftermarket](#) publiziert.

2. Angebot und Umfang der Leistung

2.1 Angebote von ZF sind stets nicht bindend. Aufträge von Kunden binden ZF erst nach schriftlicher Bestätigung durch ZF. Für den Umfang der Leistung/Lieferung ist allein die schriftliche Bestätigung von ZF maßgebend.

2.2 Die in Drucksachen, in Kostenvorschlägen, auf elektronischen Datenträgern oder auf Internet-Seiten enthaltenen Angaben sind nicht bindend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind.

3. Preise und Zahlungsbedingungen

3.1 Alle Preise verstehen sich in Euro. Die Preise gelten für Belieferung ab Werk / LAGER (Wien) ohne Verpackung, Fracht, Porto und Versicherung. Zu den Preisen kommt die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe dazu.

3.2 Die Kunden können bis 8 Tage nach Rechnungsdatum schriftlich und begründet Einwände gegen die Rechnung erheben. Unterlassen sie dies, gilt sie als genehmigt.

3.3 Die Rechnungsbeträge sind, soweit nichts anderes vereinbart **innerhalb von 8 Tagen** netto ohne Skonto zu bezahlen. Bei Überschreiten der Zahlungsfrist sind ohne weitere Mahnung die gesetzlichen Verzugszinsen geschuldet. ZF ist berechtigt, pro Mahnung mindestens € 25.- in Rechnung zu stellen. Weitere Gebühren bleiben vorbehalten.

3.4 Bleibt die Zahlung bis zum Ablauf der Zahlungsfrist aus, werden alle offenen Beträge, die unter irgendeinem Titel geschuldet sind, sofort fällig und ZF ist berechtigt, alle Leistungen ohne weitere Mitteilung zu suspendieren. ZF behält sich das Recht vor, vom Vertrag zurückzutreten. ZF kann bei begründetem Zweifel an der Einhaltung der vertraglichen Zahlungsbedingungen vom Kunden jederzeit Sicherheitsleistungen verlangen.

3.5 ZF steht für jede Forderung gegen den Kunden ein Pfandrecht an sich in ihrem Besitz befindenden Gegenständen der Kunden zu, soweit die Forderung mit dem Gegenstand in Zusammenhang steht. Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass solche Gegenstände zur Pfandverwertung ohne Betreibungsverfahren privat von ZF verkauft werden können, wenn die Forderung innerhalb von 60 Tagen seit Rechnungsdatum nicht erfüllt ist. ZF muss dabei dem Kunden die private Pfandverwertung nicht vorgängig androhen.

4. Lieferung

4.1 Der Versand erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Kunden. Die Gefahr geht mit der Absendung der Produkte bzw. Abholung auf den Kunden über. Lieferfristen und -termine sind lediglich als Richtwerte zu verstehen und deshalb nur bei ausdrücklicher schriftlicher Termingarantie bindend.

4.2 Auf Wunsch des Kunden wird auf dessen Kosten die Sendung durch ZF gegen die versicherbaren Transportrisiken versichert.

4.3 Produkte, die dem Kunden geliefert werden, bleiben bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises im Eigentum von ZF (Eigentumsvorbehalt).

4.4 Warenrücksendungen dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung durch ZF erfolgen. Reklamationen bezüglich gelieferter Ersatzteile werden nur innert 8 Tagen nach Lieferung entgegengenommen. Gelieferte Dichtungen und Dichtungsmaterialien werden nicht zurückgenommen.

4.5 Mit der Abnahme der Lieferung entfällt die Haftung von ZF für erkennbare Mängel.

5. Datenschutz und Geheimhaltung

5.1 ZF verpflichtet sich, Kundendaten sorgfältig zu bearbeiten und die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes einzuhalten. ZF verwendet Personendaten zu vertrags- und gesetzeskonformer Abwicklung und Erfüllung der angebotenen Dienstleistungen, zur Pflege der Kundenbeziehung sowie zur Entwicklung, Gestaltung und bedarfsgerechten Unterbreitung von Dienstleistungsangeboten.

5.2 ZF ist berechtigt, innerhalb des Konzerns Kundendaten bekannt zu geben. Erbringt ZF zusammen mit Dritten oder über Dritte im In- und Ausland eine Leistung, so kann ZF diesem Dritten Daten über die Kunden bekannt geben, soweit diese Bekanntgabe für die Erbringung dieser Leistung oder für das Inkasso notwendig ist.

5.3 Im Rahmen der Bearbeitung von Personendaten, die für den Abschluss oder die Abwicklung eines Vertrages notwendig sind, kann ZF mit Behörden sowie Unternehmen, die mit der Schuldeintreibung oder der Kreditauskunft betraut sind, Daten auszutauschen oder ihnen Daten übergeben, wenn der Austausch oder die Übergabe zur Prüfung der Kreditwürdigkeit oder zur Geltendmachung der Forderung erfolgt.

6. Gewährleistung

6.1 Generell gilt bei beweglichen Gütern eine Gewährleistung von 2 Jahren.

6.2 Für die Geltendmachung gesetzlicher Schadensersatz- oder Gewährleistungsansprüche wird auf das geltende Recht verwiesen. Dabei ist zu beachten, dass ein Unternehmer der Rüdepflicht bei Mängeln innerhalb zumutbaren Zeitraums (in der Regel 1 – 3 Werktage) nach Übernahme unterliegt.

6.3 Konsumenten können gemäß KSchG bei beweglichen Gütern bis 2 Jahre nach Übernahme Gewährleistungsansprüche geltend machen. Ergänzend wird in den ersten sechs Monaten die Beweislastumkehr auf den Unternehmer (Verkäufer) übertragen. In diesem genannten Zeitraum obliegt es dem Unternehmer zu beweisen, dass der Mangel nicht schon bei Übernahme vorhanden war.

6.4 Wird ZF für die Reparatur das gesamte Fahrzeug übergeben, geht ZF davon aus, dass das Fahrzeug bei Reparaturannahme insofern mängelfrei ist und insbesondere die Fahrzeugperipherie bei elektronisch gesteuerten Aggregaten insofern keine Fehler aufweist, als dass dadurch keine späteren Schäden an reparierten bzw. ausgewechselten Aggregaten entstehen können. Der Kunde wird darauf hingewiesen, dass die Gewährleistung bezüglich auf diese Art entstandene Mängel ausgeschlossen ist.

6.5 Der Kunde verpflichtet sich, bei Erteilung eines Reparaturauftrages sicher zu stellen, dass er ZF die für die Reparatur nötigen vollständigen Fahrzeugs- und Aggregatsdaten mitteilt.

6.6 Das Produkt ist sofort nach Übergabe vom Kunden zu prüfen. Mängel und Schäden sind sofort nach der Entdeckung ZF zu melden. Abweichungen in Bezug auf Geräusche stellen keinen Mangel oder Schaden dar und ergeben keinen Anspruch auf Garantie- oder anderweitige Leistung.

6.7 Für im Rahmen der Nacherfüllung erbrachte Leistungen besteht eine Haftung nur bis zum Ablauf der Gewährleistungspflicht für die ursprüngliche Leistung. Die Verzögerung der Antwort auf Garantieanfragen von Kunden stellt keine Anerkennung der Garantie dar.

6.8 Schickt der Kunde bei Bezug eines Austauschaggregats das beschädigte Aggregat an ZF zurück, ist er verpflichtet, einen Rückkieferschein mit den zur Reparatur erforderlichen Aggregatdaten mitzuschicken.

7. Kostenvorschlag

7.1 Soweit der Kunde dies wünscht, wird ihm bei Abschluss eines Reparaturvertrages der voraussichtliche Reparaturpreis angegeben. Kann die Reparatur zu diesen Kosten; avisiert jedoch nicht fix zugesagte Kosten; nicht durchgeführt werden oder hält ZF während der Reparatur die Ausführung zusätzlicher Arbeiten für erforderlich, so ist das Einverständnis des Kunden einzuholen, wenn die angegebenen Kosten um mehr als 15 % überschritten werden.

Die durch die Aufstellung des Kostenvorschlages bedingten Kosten (wie z.B. Aus-, Wiedereinbau, Zerlegen, Zusammensetzen) trägt der Kunde.

7.2 Die zur Abgabe eines Kostenvorschlages erbrachten Leistungen sowie der weitere entstandene Aufwand (Fehlerrückzeit = Arbeitszeit) werden dem Kunden in Rechnung gestellt, wenn die Reparatur aus von ZF nicht vertretbaren Gründen nicht durchgeführt werden kann (z.B. Ersatzteile nicht zu beschaffen sind, Vertrag während der Durchführung gekündigt wurde etc.).

7.3 Die Angaben von Reparaturfristen beruhen auf Schätzungen und sind daher nicht bindend.

8. Leistungen von ZF und Haftung

8.1 ZF erbringt ihre Leistung professionell und sorgfältig gemäß diesen AGB sowie allfälligen, übrigen Vertragsbestimmungen. ZF ist bestrebt, ihren Kunden ständig die besten und aktuellsten ZF-Produkte anzubieten.

8.2 Sämtliche Ansprüche des Kunden sind unabhängig vom Rechtsgrund sowohl gegen ZF wie auch gegen allfällige Erfüllungsgehilfen ausgeschlossen, soweit nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln vorliegt. Die Haftung für indirekte Schäden und Folgeschäden ist ausgeschlossen.

9. Sonstige Vereinbarungen

9.1 Der Kunde verzichtet bezüglich sämtlicher Forderungen gegen ZF auf sein Verrechnungsrecht. Der Kunde kann Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag nur nach schriftlicher Zustimmung durch ZF auf Dritte übertragen. ZF kann den Vertrag ohne Zustimmung des Kunden übertragen.

10. Gerichtsstand und anwendbares Recht

10.1 Für sämtliche Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung ergeben, vereinbaren die Parteien Wien als ausschließlichen Gerichtsstand.

10.2 Anwendbar ist Österreichisches Recht.